

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

110 00 702 077 603 00

Bundesrepublik Deutschland - West

Branche: Arbeiter, Angestellte
und Auszubildende

Textilreinigungsgewerbe

Abschluss: 06.10.2003
gültig ab: 01.06.2003
kündbar zum: 3 Mo z. ME



TARIFVERTRAG ÜBER VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN

Zwischen dem

Industrieverband Textil-Service - intex - E.V.
Eschborn/Ts.

einerseits

und der IG Metall, Vorstand, Frankfurt am Main

andererseits

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Räumlich: Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Fachlich: Dienstleistungsunternehmen einschließlich verbundener Unternehmen und Betriebe, die kundeneigene und/oder Leasing Textilien wiederaufbereiten (Waschen, Reparieren, Erneuern) und/oder alle damit verbundenen Dienstleistungen erbringen und Kunden aus der gewerblichen Wirtschaft (z.B. Handel, Handwerk, Industrie, Hotel- und Gaststättengewerbe, Sicherheitsunternehmen), dem Dienstleistungsbereich (z.B. Krankenhäuser, Ärzte, Gesundheitspraxen, Heime und Heimbewohner, Reha-Kliniken), dem Bereich öffentlicher Stellen (z.B. Streitkräfte, Polizei, Verwaltungen etc.) sowie dem Versorgungsbereich (z.B. Waschraumhygiene, Service-Einrichtungen beim Kunden, Warenbereitstellung und - handling, Klinikdienste, etc.) versorgen.

Persönlich: Für alle Arbeitnehmer einschließlich Auszubildende.

§ 2

Voraussetzungen und Höhe der Leistungen

1. Der Arbeitgeber gewährt vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die vollen vermögenswirksamen Leistungen betragen ab 01. Juli 2003 monatlich 13,30 €.

Durch Betriebsvereinbarungen kann festgelegt werden, dass die vermögenswirksamen Leistungen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich fällig werden.

3. Teilzeitbeschäftigte haben nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen Anspruch auf anteilige vermögenswirksame Leistungen im Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit.
4. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von 6 Monaten erstmals mit Beginn des nachfolgenden Kalendermonats.
5. Vermögenswirksame Leistungen werden für jeden Kalendermonat nach Erfüllung der Wartezeit (Ziffer 4) gezahlt, für den mindestens für 2 Wochen Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht.
6. Der Anspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis berechtigterweise fristlos kündigt oder der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig beendet. Bis zu dem Beginn dieses Monats erworbene Ansprüche bleiben unberührt.
7. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann. Auf Verlangen muss der Arbeitnehmer eine Bescheinigung seines vorherigen oder weiteren Arbeitgebers darüber vorlegen, in welcher Höhe er vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann.
8. Die vermögenswirksamen sind in der Lohn-/Gehaltsabrechnung des Monats gesondert auszuweisen, in dem die Leistungen erbracht werden.

Die vermögenswirksamen Leistungen bleiben außer Ansatz bei Durchschnittslohnberechnungen, wie z.B. im Urlaubs- oder Krankheitsfalle.

§ 3

Anlagearten

1. Der Arbeitnehmer hat die Art der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen im Rahmen der im jeweils gültigen Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten oder nach dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung und zur Altersvorsorge, zu bestimmen. Seine einmal getroffene Wahl der Anlageart sowie das Anlageinstitut sind für das laufende Kalenderjahr bindend.
2. Anspruchsberechtigte müssen den Arbeitgeber spätestens 1 Monat vor Anspruchsbeginn über die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich unterrichten. Neu eingestellte Arbeitnehmer werden über diesen Tarifvertrag unterrichtet.

Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entfällt für den entsprechenden Zeitraum der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen.

Für die vermögenswirksamen Leistungen wird in diesem Falle erstmals der auf den Kalendermonat der Unterrichtung folgende Kalendermonat berücksichtigt.

3. Anstelle der vermögenswirksamen Leistungen aufgrund dieses Tarifvertrages kann grundsätzlich keine andere Leistung, insbesondere nicht eine Barleistung erbracht werden.

Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistungen eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.

§ 4

Anrechnung

Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des derzeit gültigen Vermögensbildungsgesetzes anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.

§ 5

Unterrichtung der Mitglieder

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ihre Mitglieder nach Abschluss dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz umfassend unterrichtet werden sollen.

Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl gemäß Vermögensbildungsgesetz entgegenzuwirken.

§ 6

Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt ab rückwirkend 01. Juli 2003 in Kraft.

Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, erstmals zum 31.05.2004.

Mit Rechtswirksamkeit dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 15. März 1977 und 01. Oktober 1975 für Mitgliedsunternehmen der intex außer Kraft.

Frankfurt am Main, Eschborn, den 06. Oktober 2003

Industrieverband Textil-Service - intex - e.V.
Eschborn/Ts.

Unterschrift

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

Unterschrift